

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III/Ordnungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Kreistag/Ausschuss	Datum:	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt_Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		JA	Nein				
Kreistag Uckermark	12.06.2013						

Inhalt:

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

Dietmar Schulze
gez. Landrat

Bernd Brandenburg
gez. Dezernent/in

Begründung:

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat der Landkreis Uckermark als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sollen entsprechend §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

Zum 01.08.2013 tritt die Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH dem kommunalen Arbeitgeberverband bei und unterliegt dann den Regelungen des TVöD. Dies hat Erhöhungen bei den Personalkosten und Personalnebenkosten in Höhe von 710.000 € zur Folge, die aus folgenden Veränderungen resultieren:

- einer Umstellung auf die Entgeltgruppen 3 (Rettungssanitäter) und 5 (Rettungsassistenten)
- einem erhöhten Personalbedarf auf Grund eines höheren Urlaubsanspruchs,
- der Umstellung vom 24-Stundendienst auf den 12-Stundendienst und daraus resultierenden Veränderungen in den Zuschlägen
- der Zahlung von Jahressonderzahlungen und leistungsorientiertem Gehalt

Um die anfallenden Kosten entsprechend decken zu können, ist es notwendig, zum 01.08.2013 eine Änderungssatzung zu erlassen.

In der folgenden Übersicht ist die Veränderung der Gebührensätze gegenüber der 3. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst vom 05.12.2012 dargestellt.

Leistungsart	01.01.2013 - 31.07.2013		01.08.2013 - 31.12.2013	
	Gebühren	Leistung	Gebühren	Leistung
RTW	577,70 €	11.500	703,60 €	11.500
NAW (Notarzt auf RTW)	868,70 €	20	994,60 €	20
KTW	197,60 €	1.800	227,60 €	1.800
NEF	310,50 €	4.200	359,10 €	4.200
NA-Pauschale	291,00 €	4.220	291,00 €	4.220
Km-Zuschlag	je km	km-ges.	je km	km-ges.
	0,52 €	589.000	0,52	589.000

Die Anhörung der Krankenkassen ist erfolgt. Für die Satzung wurde Einvernehmen erzielt.

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 12.06.2013 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	703,60 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	359,10 €
- eines Notarztes	291,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	994,60 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	227,60 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	227,60 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer **0,52 €**

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Prenzlau,

Dietmar Schulze
Landrat

Anlagenverzeichnis: